



Wiesbaden, im Juni 2012

1. Urlaubsdauer – Altersdiskriminierung nach § 26 TVöD

2. Verfall des tariflichen Mehrurlaubs nach § 26 TVöD

Zu 1.

Mit Urteil des BAG vom 20.03.2012 wurde die bisherige Regelung zur Urlaubsdauer im TVöD (Bund und Kommunen) als diskriminierend angesehen.

Bisherige Regelung: (5-Tageweche)

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage
Azubis und Praktikanten	26 Arbeitstage

Zukünftige Regelung (ab 01.01.2013; 5-Tageweche)

einheitlicher Urlaubsanspruch	29 Arbeitstage
nach Vollendung des 55. Lebensjahres	30 Arbeitstage
Besitzstandsregelungen nach bisherigem Recht	30 Arbeitstage
Azubis und Praktikanten	27 Arbeitstage

Diese Regelungen gelten zunächst nicht für den TV-H, da Hessen auch das einzige Bundesland mit einer speziellen Vereinbarung (33 Arbeitstage ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) ist.

Das bedeutet aber, dass spätestens bei den nächsten Tarifverhandlungen für das Jahr 2013 in Hessen auch eine Neuregelung der Urlaubsdauer erfolgen muss, zumal die Grundurlaubsgliederung in Hessen der aus dem TVöD gleich ist.

Und natürlich ist die GdP als gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit am Verhandlungstisch und wird sich für eure Ansprüche einsetzen.

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden
GdP-Landesbezirk Hessen, Geschäftsstelle, Tel. 0611-99227-50
Homepage: www.gdp.de/hessen



Zu 2.

Mit Urteil des BAG vom 22.05.2012 wurde entschieden, dass der tarifliche Mehrurlaub (wie in oberer Tabelle) verfällt, wenn er nicht bis zum Verfallsdatum (TVöD bis spätestens 31.05. des Folgejahres; TV-H bis 30.09. des Folgejahres) in Anspruch genommen wurde. Er wird dann durch den gesetzlichen Mindesturlaub ersetzt.

Auch bei Langzeiterkrankungen, die diese Verfallsdaten überschreiten wird dann nicht der tarifliche Urlaub, sondern der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen herangezogen.

Beispiel:

Eine Tarifbeschäftigte des TV-H (30 Tage Urlaub) erkrankt längere Zeit über den 30.09. eines Jahres hinaus und hat noch 20 Urlaubstage aus dem Vorjahr.

Mit Ablauf 30.09. verfällt ihr tariflicher Mehrurlaub und wird durch den gesetzlichen Mindesturlaub ersetzt (20 Arbeitstage bei einer 5-Tagewoche).

Da sie von den 30 tariflichen Urlaubstagen bereits 10 in Anspruch genommen hat, ergeht folgende Rechnung:

Von den 20 Tagen Mindesturlaub wurden 10 bereits genommen und es verbleiben 10 Urlaubstage.

Sollte sich der Arbeitsunfähigkeit eine Verrentung anschließen, werden auch nur diese 10 übrigen Mindesturlaubstage finanziell abgegolten.



Die GdP - für euch am Ball!

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden

GdP-Landesbezirk Hessen, Geschäftsstelle, Tel. 0611-99227-50

Homepage: www.gdp.de/hessen